Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design

Herausgeber: Hochparterre

Band: 2 (1989)

Heft: 8-9

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

RECHT

3-Meter-Strasse

Bei der besseren Erschliessung des «Wildbodens» im Pizol-Gebiet ist vor allem auf die Bedürfnisse von Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen, für die ein Ausbau der Güterstrasse auf 3 m Breite genügt. Nur in diesem Umfang dürfen Expropriationen vorgenommen werden. Als zweitrangig einzustufen sind Wünsche zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur.

Verwaltungsgericht St

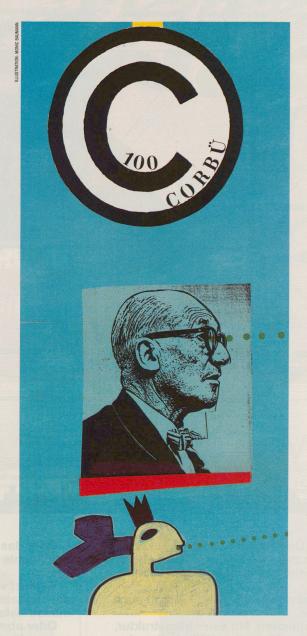
«Befriedigende Wirkung»

In einem Quartier, in dem

Flachdächer dominieren, können nachträglich aufgesetzte Satteldächer die «befriedigende Gesamtwirkung» beeinträchtigen und dürfen deshalb von der Baubewilligungsbehörde abgelehnt werden. In einem Zürcher Vorortsquartier wollte der Eigentümer zwei Mehrfamilienhäuser isolieren und mit Satteldächern versehen. Die Stadt verweigerte die Baubewilligung mit Hinweis auf die «positive ästhetische Generalklausel» im kantonalen Baugesetz, die eine «befriedigende Gesamtwirkung» im «Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung» fordert. Die Baurekurskommission als erste Instanz schützte die Beschwerde des Bauherrn und wies die Stadt an, die Bewilligung zu erteilen. Das kantonale Verwaltungsgericht dagegen deckte die Auffassung der Stadt Zürich. Diese Auffassung ist nun vom Bundesgericht gutgeheissen worden.

Illegale Le-Corbusier-Medaille

Rechtsmissbräuchlich handelt ein Unternehmen, das aus Anlass von Le Corbusiers 100. Geburtstag eine Gedenkmedaille herausbringt, die auf der einen Seite Porträt und Unterschrift des Künstlers und auf der andern in verzerrter Wiedergabe die Skulptur «Petite Confidence ou La Biche» zeigt. Herausgabe und Vertrieb der Medaille sind aufgrund der Klage der «Fondation Le Corbusier», Paris, wegen Verletzung von Urheber- und Markenrechten zu verbieten, und zwar völlig unabhängig von der Frage, ob die Fondation selbst eine Gedenkmünze herauszubringen gedenkt oder nicht. Das Urheberrecht gewährleistet immaterielle Ansprüche, die nur schwer in Geld abzuschätzen sind. Und der Schutz bezieht sich auch auf das Urheberpersönlichkeitsrecht, das unabhängig von vermögensrechtlichen Ansprüchen einen absoluten Anspruch auf Unterlassung gegenüber demjenigen gewährt, der das Werk ohne Erlaubnis in irgendeiner Weise abändert, gleichviel, ob es dadurch entstellt oder verstümmelt, verbessert oder gar wertvoll ergänzt



Bauverbot auf Rutschhang

wird. Deshalb kommt es

auch nicht darauf an, ob das

Ansehen Le Corbusiers ge-

hoben würde.

Erweist sich aufgrund einer Fachexpertise ein bisher der «Allgemeinen Wohnzone» zugeteiltes Gebiet als rutschgefährdet, so muss es der Gefahrenzone I zugewiesen werden, in der keine Bauten erstellt werden dürfen. Eine AG als Eigentümerin zweier im Rutschgebiet liegenden Parzellen erhält keine Baubewilligung angesichts des vorrangigen Interesses der Öffentlich-

keit, die Sicherheit der Bewohner und der Bauten zu gewährleisten. Nach den Feststellungen der Experten, wonach der Fels für eine Verankerung der Gebäude zu tief liegt und ein «Mitschwimmenlassen» der Bauten kaum denkbar erscheint, muss die Bereitschaft der Eigentümerin zu technischen Sicherungsmassnahmen unbeachtet bleiben. Bundesgericht

Wald oder Wald

In der Regel muss Wald, der sich durch natürliche Bestockung bildete, forstgesetzlich geschützt werden. Hat aber jemand trotz des Protests des Nachbarn und unter Verletzung des gesetzlich vorgesehenen 30-Meter-Abstands zur Bauzone bis hin zur Nachbarparzelle einen künstlichen Fichtenbestand geschaffen, so ist dieser nicht dem Waldareal zuzuordnen.

Regierungsrat SG

Wie Gewinne abschöpfen?

Das Raumplanungsgesetz sieht zwar die Abschöpfung von planerisch bedingten Mehrwerten vor - bisher hat jedoch noch kein Kanton dafür entsprechende Bestimmungen durchgesetzt. Ein interessanter Vorschlag kommt nun aus der Gemeinde Kerzers im Kanton Freiburg: Der Gemeinderat denkt daran, für das ganze Baugebiet eine «Basis-Ausnützungsziffer» von beispielsweise 0,4 (etwas höher als in Kerzers für EFH-Zonen üblich) festzulegen. Diese Ausnützung könnte von Fall zu Fall um bis zu 50 Prozent auf 0,6 erhöht werden - den dadurch entstehenden Planungsgewinn müsste der Landbesitzer aber mit der Gemeinde hälftig oder nach einem noch festzulegenden Schlüssel teilen. Eine solche Regelung würde die an sich erwünschte bessere Ausnützung des Bodens nicht verhindern, gleichzeitig aber den Profit nicht einseitig in die Taschen zufällig bevorteilter Grundeigentümer fliessen lassen.

Bürger und Gemeinde: gleich lange Spiesse!

Unbeschränkte Einsichtnahme in das Grundbuch ist wegen des Geheimhaltungsinteresses Beteiligter unzulässig. Die Einwohnergemeinde Bern darf in diesem Punkt nicht besser gestellt werden als irgendein privater Dritter; ihr Begehren, es sei ihr der zuletzt bezahlte Preis eines Grundstücks bekanntzugeben, an dessen käuflicher Übernahme sie interessiert ist, ist abzulehnen, weil auch Private keinen Anspruch auf solche Informationen geltend machen können. Es ist in diesem Zusammenhang völlig unerheblich, dass die Beamten der Gemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet

Justizdirektion BE